

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Harsewinkel, der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Werther, der Stadt Versmold und der Stadt Halle (Westf.) über die Durchführung der Brandschau

Zwischen den oben stehenden Gemeinden wird aufgrund des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. S. 213 / GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NRW. S. 202/ GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

- (1) Die Stadt Halle (Westf.) nimmt unter Einsatz einer von ihr anzustellenden hauptamtlichen Brandschutzfachkraft für die vertragsschließenden Gemeinden die Aufgaben der Brandschau wahr.
- (2) Die Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Gemeinden als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Die personelle Besetzung der Stelle erfolgt durch die Stadt Halle (Westf.) im Einvernehmen mit den anderen Gemeinden.
- (2) Dienstvorgesetzter der Brandschutzfachkraft ist der Bürgermeister der Stadt Halle (Westf.). Bei der Aufgabendurchführung unterliegt sie den Weisungen der Vorgesetzten, auf deren Gebiet die Aufgabe zu erledigen ist (Fachaufsicht).
- (3) Die Geschäftsführung und die Personalhoheit für den Bediensteten der Brandschau liegen bei der Stadt Halle (Westf.).

§ 3

- (1) Aufgaben der Brandschutzfachkraft sind die regelmäßige Überprüfung der brandschaupflichtigen Objekte und Einrichtungen im Rahmen des FSHG sowie die dazugehörigen Kontrollen, ob festgestellte Mängel beseitigt und gemachte Auflagen erfüllt sind. Weitergehende Aufgaben der Ordnungsbehörden oder Aufgaben anderer Art dürfen ihr nicht übertragen werden. Die Brandschutzfachkraft wird weder in die Bauaufsicht noch in das Genehmigungsverfahren eingeschaltet.

3.11

- (2) Über jede durchgeführte Brandschau oder Brandschau-Nachschau fertigt die Brandschutzfachkraft eine Niederschrift.
- (3) Die Brandschutzfachkraft fertigt regelmäßig für jede Vereinbarungsgemeinde Übersichten über die durchgeführten Brandschauen und legt diese den betreffenden Gemeinden vor.

§ 4

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Sie kann gem. § 23 Abs. 5 GKG von jeder Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Im Fall einer Kündigung bleibt die Vereinbarung vorbehaltlich weiterer Kündigungen zwischen den verbleibenden Beteiligten bestehen.
- (3) Im Fall einer Auflösung der Vereinbarung haften die Beteiligten für die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten der Stadt Halle (Westf.) gegenüber der Brandschutzfachkraft, es sei denn, dass die Brandschutzfachkraft von einer der Beteiligten übernommen wird.
- (4) Im Fall einer Änderung der für die Brandschau maßgeblichen Vorschriften wird die Vereinbarung, soweit erforderlich, im Einvernehmen der Beteiligten angepasst.

§ 5

- (1) Die Brandschutzfachkraft ist vollbeschäftigt (38,5 Stunden/Woche). Im Durchschnitt entfallen auf die Städte Borgholzhausen und Werther wöchentlich je 4,45 Stunden und auf die Stadt Harsewinkel, die Gemeinde Steinhagen und die Städte Versmold und Halle (Westf.) je 7,4 Stunden pro Woche.
Über die in den einzelnen Vereinbarungsgemeinden geleisteten Arbeitszeiten führt die Brandschutzfachkraft einen Stundennachweis.
- (2) Die Möglichkeit einer Änderung der durchzuführenden Stundenzahl durch einvernehmliches Zusammenwirken der beteiligten Gemeinden bleibt vorbehalten.

§ 6

- (1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

- (2) Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung.

§ 7

Die Kosten der Brandschau werden wie folgt getragen:

- (1) Die persönlichen Kosten (Vergütung, Versorgungskassenbeiträge, Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsschädigung, Umzugskosten, Kindergeld, Beiträge für Eigenschadensversicherung und Kosten für die Aus- und Weiterbildung etc.) werden von der Stadt Halle (Westf.) vorgeleistet und von den übrigen Beteiligten anteilig erstattet. Dabei richtet sich die anteilmäßige Beteiligung nach den von der Brandschutzfachkraft geleisteten Dienststunden in den betreffenden Gemeinden. Die Stunden, die nicht oder nicht eindeutig nach Satz 2 einer Kommune zugeordnet werden können, wie z.B. Urlaub, Krankheit, Büroarbeiten, Teilnahme an Besprechungen beim Kreis, sind nach dem Stundenanteil nach § 5 Abs. 1 zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Die Stadt Halle (Westf.) ist berechtigt, ggf. Abschläge auf die Erstattungsforderung zu verlangen.
- (2) Die Sachkosten (z.B. Druck- und Materialkosten) werden ebenfalls von der Stadt Halle (Westf.) vorgeleistet und von den übrigen Beteiligten nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anteilig erstattet.
- (3) Die Brandschutzfachkraft führt ein Fahrtenbuch. Die Fahrkosten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet und gemäß § 7 Abs. 1 erstattet.

§ 8

Weitere Kommunen können durch einvernehmliches Zusammenwirken der beteiligten Kommunen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh in Kraft. Gleichzeitig tritt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.09.1999 außer Kraft

Anmerkung: Die Veröffentlichung erfolgte am 15.11.2002